

BE_ZIVILSTRAF SK 2017 94 vom 7. August 2017

BE Obergericht, 2017-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2017_94

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2017 94 du 7 août 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2017 94 del 7 agosto 2017

Regeste

Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und das Ausländergesetz | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 20. Dezember 2016 wurde A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) schuldig erklärt der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121), der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz (AuG; SR 142.20) und der Hinderung einer Amtshandlung. Er wurde verurteilt zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 20 Monaten, zu einer unbedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 900.00, zu einer Übertretungsbusse von CHF 200.00 sowie zu den Verfahrenskosten von insgesamt CHF 13'090.00. Der dem Beschuldigten mit Urteil des Ministère Public, Parquet régional Neuchâtel vom 3. April 2012 für eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten gewährte bedingte Vollzug wurde widerrufen (pag. 241 ff.).

E. 1.1

Veräusserung von Kokaingemisch, angeblich begangen im Zeitraum von ca. Juni 2016 bis 29. Juli 2016 in Bern, an folgende Abnehmer: a) mind. 4 Gramm Kokaingemisch mit einem Reinheitsgehalt von 48%, ausmachend 1.9 Gramm reines Kokain, zum Preis von CHF 200.00 pro 2 Gramm an C. _____; b) unbestimmte kleinere Menge Kokaingemisch zum Preis von CHF 50.00 an D. _____;

E. 1.2

Kauf und Besitz zur Veräusserung von Kokaingemisch, angeblich begangen am 29. Juli 2016 in Bern, in dem er von einer unbekanntem Täterschaft 53 Kügelchen mit Kokaingemisch, 36 Gramm netto, mit einem Reinheitsgehalt von 41%, ausmachend 14.8 Gramm netto, zwecks Veräusserung erwarb; 2. vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz durch Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung, angeblich begangen und festgestellt am 29. Juli 2016 in Bern; unter Auferlegung der anteilmässigen Verfahrenskosten an den Kanton sowie unter Ausrichtung einer Entschädigung für die entsprechenden Verteidigungskosten gemäss richterlichem Ermessen. Dem Beschuldigten sei eine Genugtuung in vom Gericht zu bestimmender Höhe für den unrechtmässigen Freiheitsentzug von nicht weniger als CHF 37'400.00 durch den Kanton zu entrichten. II. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 20. Dezember 2016 bezüglich folgender Schuldsprüche:

E. 2

Berufung und Anschlussberufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte persönlich mit Eingabe vom 23. Dezember 2016 (pag. 284) und vertreten durch Rechtsanwalt B._____ mit Eingabe vom 30. Dezember 2016 fristgerecht die Berufung an (pag. 291). Nach Zustellung der Urteilsbegründung mit Verfügung vom 23. Februar 2017 (pag. 313) reichte der Beschuldigte, vertreten durch Rechtsanwalt B._____, am 16. März 2017 form- und fristgerecht seine Berufungserklärung ein. Er focht das erstinstanzliche Urteil vollumfänglich an (pag. 319 ff.). Mit Eingabe vom 24. März 2017 erhob die Generalstaatsanwaltschaft Anschlussberufung, beschränkt auf die Schuldsprüche Ziffer I/1/1.1 - 1.4 des erstinstanzlichen Dispositivs, die Freiheitsstrafe (Ziff. I/1) sowie die Übertretungsbusse (Ziff. I/3) (pag. 326 f.). Rechtsanwalt B._____ erhob mit Eingabe vom 18. April 2017 keine Einwände gegen die Anschlussberufung (pag. 333). Am 7. August 2017 fand die Berufungsverhandlung vor der 1. Strafkammer statt (pag. 384 ff.). Anlässlich dieser zog Rechtsanwalt B._____ die Berufung namens des Beschuldigten teilweise zurück. Der Rückzug betraf den Fingerling mit 4.9 Gramm Kokaingemisch. Dessen Kauf zum Eigenkonsum werde anerkannt (gemäss Ziffer I.1.3. des erstinstanzlichen Urteildispositivs Schuldspruch wegen Kauf und Besitz zur Veräusserung). Ebenfalls zurückgezogen wurde die Berufung gegen den Schuldspruch wegen Konsums von Kokain (Ziffer I.1.4. des erstinstanzlichen Urteildispositivs) und der Hinderung einer Amtshandlung (Ziffer I.3. des Dispositivs) (pag. 385).

E. 3

I. A._____, vgt., sei freizusprechen 1. vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das BetmG, mengenmässig qualifiziert, angeblich begangen in der Zeit von Juni 2016 bis 29. Juli 2016 in Bern, durch:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.